

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	nen Nebenanschluß (Berechtigungsgebühr) nach Nr. 7605,			schreibverkehr nach Nr. 7605 erhoben.	
	3. den Gebühren für Leitungen nach Nr. 7610 bis 7613, soweit zutreffend.		2.6.	Telex-Endeinrichtungen (Lochstreifengeräte)	
7605	Berechtigungsgebühr für jeden belegten Telex-Nebenanschluß	7,-	7620	Empfangslocher	8,-
	2.4. Leitungen		7621	Lochstreifensender	12,-
	2.4.1. Leitungen von Telex-Regelnebenanschlüssen		7622	Handlocher	15,-
	Nebenanschlußleitungen zu einer außenliegenden Nebenstelle, je 100 Meter Luftlinie bei			Zu Nr. 7620 bis 7622:	
7610	zweidrähtiger Anschaltung	—,75		Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Pflege und Wartung abgegolten. Die Kosten für die Instandsetzung gehen zu Lasten des Telex-Teilnehmers.	
7611	vierdrähtiger Anschaltung	1,50			
	Zu Nr. 7610 und 7611:		Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	• Die Entfernung wird von der Nebenstelle zur Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage gemessen.		3.	Schreibgebühren (für 50 Baud)	
	2.4.2. Leitungen von Telex-Ausnahmenebenanschlüssen		3.1.	Schreibgebühren ohne Zusatzleistungen	
	Ausnahmenebenanschlußleitungen,		30	für jede Minute einer Verbindung im Nahverkehr (Verbindung innerhalb des Bezirks)	—,10
7612	wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmenebenanschlusses im Anschlußbereich des zugehörigen Hauptanschlusses liegt	225,-	31	für jede Minute einer Verbindung im Weitverkehr (Verbindung zwischen verschiedenen Bezirken) montags bis freitags von 6 bis 18 Uhr	—,60
7613	wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmenebenanschlusses nicht im Anschlußbereich des zugehörigen Hauptanschlusses liegt	1 350,-	32	für jede Minute einer Verbindung im Weitverkehr montags bis freitags von 18 bis 6 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ganztägig	—,20
	2.5. Zusammenschalten mit Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr			Zu Nr. 30 bis 32:	
				Die Schreibgebühren werden stets dem anrufenden Telex-Teilnehmer in Rechnung gestellt.	
7614	Zusammenschalten von Telex-Hauptanschlußleitungen mit Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr je Leitung	15,-	3.2.	Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telex-Stelle	
	1. Die Gebühr wird von jedem Genehmigungsinhaber erhoben, wenn Anlagen verschiedener Genehmigungsinhaber zusammengeschaltet sind.		33	für die erste halbe Stunde	5,-
	2. Neben der Gebühr für das Zusammenschalten mit Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr wird		34	für jede weitere angefangene Viertelstunde	2,50
	— die Grundgebühr für jede auf eine Fernmeldeanlage für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr geschaltete Hauptanschlußleitung nach Nr. 7601 und			Zu Nr. 33 und 34:	
	— die Berechtigungsgebühr für jeden telexberechtigten Anschluß der Fernmeldeanlage für den nichtöffentlichen Fern-			1. Die Gebühren werden zusätzlich zu den Gebühren Nr. 30 bis 32 erhoben.	
				2. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn in der öffentlichen Telex-Stelle durch die Deutsche Post ein Lochstreifen für den Benutzer hergestellt wird. Werden die Fernschreiben oder Lochstreifen vom Benutzer selbst übermittelt bzw. hergestellt, ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte.	
			3.3.	Zusatzgebühr für Rundschreiben	
			35	Schaltgebühr je angeschalteten Anschluß	—,80
				Zu Nr. 35:	
				Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren Nr. 30 bis 32 erhoben.	